

Landessatzung

der Partei Alternative für Deutschland

Landesverband Sachsen-Anhalt

vom 5. April 2013, zuletzt geändert am 11. Juli 2026

Präambel

Die Alternative für Deutschland ist eine demokratische, freiheitliche und patriotische Volkspartei. Der Landesverband Sachsen-Anhalt setzt sich für die Erhaltung und Mehrung des Wohlstands und der Freiheit aller Bürger unseres Bundeslandes und für den Erhalt des Friedens in Deutschland und Europa ein.

Für uns gibt es keine Bürger erster und zweiter Klasse. Wir sind die Partei des gesamten deutschen Volkes. Wer als Deutscher eingebürgert wurde, der genießt nicht nur die gleichen Rechte wie jeder andere Staatsbürger auch, sondern auch die gleiche politische Wertschätzung. Wer seinen Lebensmittelpunkt in Sachsen-Anhalt hat, sich integrieren will, die deutsche Sprache erlernen und die deutsche Kultur verstehen will, den unterstützen wir mit ganzer Kraft.

Der Landesverband der Partei Alternative für Deutschland in Sachsen-Anhalt, repräsentiert durch seine Mitglieder, Funktionäre und Mandatsträger auf sämtlichen Ebenen der landespolitischen Organisation, bekennt sich zu unserer freiheitlichen und demokratischen Ordnung. Insbesondere bekennen wir uns vollumfänglich:

- zum Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen;
- zur Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
- zum Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition;
- zur Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung;
- zur Unabhängigkeit der Gerichte;
- zum Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft;
- zu den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten.

Diese freiheitliche und demokratische Ordnung ist unsere Wert- und Arbeitsgrundlage. Sie wurde im Laufe der deutschen Geschichte im Widerstand gegen Diktaturen von mutigen Patrioten hart erkämpft. Wir erwarten von jedem Mitglied unserer Partei, dass es sich jederzeit für ihren Schutz und ihre Verteidigung einsetzt.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Landesverband trägt den Namen der Partei Alternative für Deutschland, Kurzbezeichnung: AfD mit der nachgestellten Landesbezeichnung Landesverband Sachsen-Anhalt gemäß Bundessatzung.
- (2) Der Landesverband (LV) hat seinen Sitz in Magdeburg. Das Tätigkeitsgebiet entspricht dem Bundesland Sachsen-Anhalt.
- (3) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Gliederung

- (1) Der Landesverband kann durch Beschluss des Landesvorstandes nachgeordnete Gebietsverbände gründen.
- (2) Die nachgeordneten Gebietsverbände haben Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Die Satzung der Gebietsverbände darf der Landessatzung jedoch nicht widersprechen.
- (3) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen zur Europa-, Bundes- und Landtagswahl sind die nachgeordneten Gebietsverbände an die Weisungen des Landesvorstandes gebunden.
- (4) Im Innenverhältnis haftet der Landesverband für Verbindlichkeiten eines nachgeordneten Gebietsverbandes nur, wenn er dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.

§ 3 Mitgliedschaft

Es gelten die einschlägigen Bestimmungen der Bundessatzung.

§ 4 Organe des Landesverbandes

Die Organe des Landesverbandes sind:

- (1) der Landesparteitag (§ 5)
- (2) der Landesvorstand (§ 6)
- (3) das Landesschiedsgericht (§ 7)
- (4) die Kreisspitzenkonferenz (§ 10)

§ 5 Der Landesparteitag

- (1) Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbandes. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Landesparteitag einzuberufen.
- (2) Aufgaben des Landesparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Landesverbandes. Der Landesparteitag beschließt insbesondere über das Wahlprogramm und die Landessatzung, sowie über Landeslisten bei Wahlen zum Europaparlament, zum Deutschen Bundestag und zum Landtag Sachsen-Anhalt.
- (3) Der Landesparteitag wählt den Landesvorstand, die Rechnungsprüfer und ihre jeweiligen Stellvertreter sowie das Landesschiedsgericht.
- (4) Zum Mitglied eines Parteiorgans, als Rechnungsprüfer bzw. als dessen Stellvertreter und als Kandidat der Landesliste können auch Abwesende gewählt werden, wenn sie vor der Wahl gegenüber dem Landesvorstand schriftlich, mindestens 1 Woche vor dem Landesparteitag ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben (Ausnahmen von dieser Frist können nur per Einzelfallentscheidung durch den Geschäftsführenden Landesvorstand, aufgrund triftiger Hinderungsgründe genehmigt werden.).
- (5) Der Landesparteitag nimmt alle zwei Jahre den Rechenschaftsbericht des Landesvorstands entgegen und fasst über ihn Beschluss.
- (6) Der Landesparteitag findet als Vertreterversammlung (Delegiertenparteitag) statt, sofern er nicht als Mitgliederversammlung einberufen wird. Der Landesparteitag besteht aus 250 von den Kreisverbänden entsandten Delegierten und zusätzlich denjenigen Mitgliedern des Landesvorstands, die nicht gewählte Delegierte sind. Die Sitze werden den Kreisverbänden nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren (Quotenverfahren mit Restausgleich nach größten Bruchteilen) zugeteilt. Für den Fall, dass bei diesem Verfahren Sitze nicht eindeutig zugeordnet werden können (numerische Gleichheit), erhöht sich die Gesamtzahl der Sitze um jeweils einen Sitz, bis eine eindeutige Zuordnung erreicht ist. Maßgeblich ist die Mitgliederzahl zum 1. Januar bzw. 1. Juli, welcher der Einladung unmittelbar vorausgeht. Die Delegierten eines Kreisverbandes müssen Mitglied dieses Kreisverbandes sein. Sie werden von den Mitgliedern des Kreisverbandes für jeweils 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Wahl neuer Delegierter im Amt. Die Kreisverbände sollen eine gleiche Anzahl von Ersatzdelegierten wählen. Endet die Mitgliedschaft eines Delegierten in seinem Kreisverband, so endet auch das Delegiertenmandat. Die Kreisverbände haben die Ergebnisse ihrer Delegiertenwahlen unverzüglich der Landesgeschäftsstelle zu melden. Jeder stimmberechtigte Delegierte des Landesparteitages hat eine Stimme. Mitglieder des Landesvorstandes, die nicht Delegierte ihres Kreisverbandes sind, nehmen als Mitglieder des Landesparteitags kraft Satzung teil. Als solche haben sie Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

- (7) Ein ordentlicher Landesparteitag findet jährlich statt. Er wird vom Landesvorstand unter Mitteilung von Tagesordnung, Tagungsort, Datum und Uhrzeit mit einer Frist von vier Wochen an die ordentlichen Delegierten der Kreisverbände einberufen. Maßgeblich sind die zum Zeitpunkt der Einladung bei der Landesgeschäftsstelle hinterlegten Delegiertenlisten der Kreisverbände. Eine Einladung per E-Mail ist möglich. Im Falle einer Verlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von zwei Wochen gewahrt werden. Anträge zum Landesparteitag sind beim Landesvorstand mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Parteitag einzureichen. Diese Fristen gelten nicht für den Gründungsparteitag.
- (8) Außerordentliche Landesparteitage müssen durch den Landesvorstand unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter der Angabe der Gründe beantragt wird:
 - 1. durch Beschlüsse von mindestens vier Kreisverbänden oder
 - 2. durch Beschluss des Landesvorstandes.

Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen, sie kann in besonders eilbedürftigen Fällen bis auf 5 Tage verkürzt werden.
- (9) Zwischen zwei außerordentlichen Landesparteitagen muss ein Mindestzeitraum von 6 Monaten liegen, es sei denn, der Landesvorstand beschließt einen kürzeren zeitlichen Abstand.
- (10) Der Landesparteitag wird durch einen Vertreter des Landesvorstandes eröffnet. Seine Aufgabe besteht ausschließlich darin, die Wahl einer Versammlungsleitung durchzuführen.
- (11) Der Landesparteitag und die Beschlüsse werden durch eine vom Landesparteitag bevollmächtigte Person beurkundet. Diese Dokumentation ist den nachgeordneten Gebietsverbänden innerhalb von acht Wochen schriftlich oder per E-Mail zuzustellen.

§ 6 Der Landesvorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Generalsekretär
 - c) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - d) dem Landesschatzmeister
 - e) dem stellvertretenden Landesschatzmeister
 - f) dem Landesschriftführer
 - g) dem stellvertretenden Landesschriftführer
 - h) drei bis fünf Beisitzern
 - i) den kooptierten Vorstandsmitgliedern.

Die Amtsperiode des Landesvorstands beträgt zwei Jahre.

- (2) Die Aufgaben innerhalb des Vorstandes regelt ein entsprechender Geschäftsverteilungsplan. Dieser wird zusammen mit der Geschäftsordnung bei der konstituierenden Sitzung durch den Vorstand eigenständig erarbeitet und beschlossen.
- (3) Der Landesvorstand kann zusätzliche Mitglieder kooptieren. Sie besitzen nur Rede- und Antragsrecht im Landesvorstand.
- (4) Der Landesvorstand tritt mindestens einmal monatlich persönlich oder per fernmündlicher Konferenz zusammen. Er wird vom Vorsitzenden oder dem Generalsekretär schriftlich, auch per E-Mail, mit einer Frist von fünf Werktagen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen. Genauerer regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Der Vorstand beschließt über alle das Land Sachsen-Anhalt betreffenden organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse des Landesparteitages. Be-schlüsse gelten, soweit nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit und wenn mindestens 60% der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind bzw. fernmündlich teilnehmen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes sind die gesetzlichen Vertreter des Landesverbandes gemäß § 26 BGB. Der Vorsitzende oder der Generalsekretär und

der Schatzmeister vertreten den Vorstand gemeinsam, soweit es sich um schuldrechtliche Verpflichtungen von über 1.000,00 E handelt. Ab einem Betrag von 10.000,00 EUR muss ein Vorstandsbeschluss vorliegen.

- (7) Die Mitglieder des Landesvorstandes haben das Recht, an allen Veranstaltungen nach-geordneter Organe oder Gliederungen des Landesverbandes teilzunehmen. Sie besitzen Rederecht.
- (8) Der Landesvorstand kann einen Landesgeschäftsführer beschäftigen.
- (9) Der Landesvorstand wirkt bei der Aufstellung der Kandidaten für die Wahlen zum Land-tag von Sachsen-Anhalt und zum Deutschen Bundestag sowie an weiteren Wahlvorbe-reitungshandlungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften mit. Dabei hat der Lan-desvorstand sein Ermessen in Ansehung der Umstände des Einzelfalles und insbesondere unter Berücksichtigung der Interessen der Partei und des Wahlerfolgs der Partei und ihrer Bewerber insgesamt auszuüben. Der Landesvorstand ist insbesondere berechtigt, nach § 21 Abs. 4 Bundeswahlgesetz gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung über die Bewerberaufstellung Einspruch zu erheben. Der Landesvor-stand ist ebenso berechtigt, nach § 18 Abs. 1 Bundeswahlgesetz sowie § 14 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 Satz 1 Landeswahlgesetz über die Einreichung von Wahlvorschlägen zu entscheiden.

§ 7 Das Landesschiedsgericht

Für das Landesschiedsgericht gelten die einschlägigen Bestimmungen der Schiedsgerichtsordnung.

§ 8 Jugendorganisation

- (1) Die Jugendorganisation der AfD im Land Sachsen-Anhalt ist der Landesverband Sachsen-Anhalt der Jugendorganisation „Generation Deutschland (GD)“. Sie ist rechtlich unselbstständiger Teil der Partei. Name und weitere Einzelheiten bestimmen § 17a Bundessatzung und das Jugendstatut.
- (2) Die Jugendorganisation wirkt insbesondere an politischer Bildung, Nachwuchsförderung, programmatischer Fortentwicklung unter Jugend-gesichtspunkten sowie an der Unterstützung der Partei in ihren politischen und organisatorischen Aktivitäten mit.

- (3) Das Jugendstatut des Landesverbandes der Jugendorganisation sowie Änderungen bedürfen der Zustimmung des Landesvorstandes. Jugendstatute nachgeordneter Gliederungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes der jeweiligen Parteigliederung.
- (4) Der Landesverband der Jugendorganisation kann im Rahmen des Jugendstatuts Untergliederungen entsprechend den Gebietsgrenzen der Parteigliederungen bilden; Einladungen zur Gründung erfolgen mit einer Frist von vier Wochen.
- (5) Der Landesvorstand der Jugendorganisation kann Anträge an Organe und Gliederungen des Landesverbandes stellen. Der Landesvorsitzende der Jugendorganisation hat auf dem Landesparteitag Antrags-, Vorschlags- und Rederecht.
- (6) Der Landesvorstand kann auf Vorschlag des Landesvorstandes der Jugendorganisation einen Vertreter der Jugendorganisation als kooptiertes Mitglied ohne Stimmrecht in den Landesvorstand aufnehmen.
- (7) Soweit der Landesverband Programmkommissionen (z. B. Landesprogrammkommission) einsetzt, entsendet die Jugendorganisation einen Vertreter; Stimmrechte in Parteigremien können nur von Parteimitgliedern ausgeübt werden.
- (8) Die Finanzierung und Mittelbewirtschaftung der Jugendorganisation erfolgt als unselbstständige Teilorganisation über die Partei; die Jugendorganisation legt auf Verlangen Rechenschaft ab, der Landesschatzmeister prüft mindestens jährlich.

§ 9 Wahl der Bundes- und Europadelegierten

- (1) Der Landesverband entsendet die Bundesdelegierten zum Bundesdelegiertenparteitag. Die Wahl von Bundesdelegierten und Ersatzbundesdelegierten erfolgt durch einen Landesparteitag. Die Bundesdelegierten und Ersatzbundesdelegierten bleiben bis zu ihrer Neuwahl im Amt.
- (2) Für die Delegiertenwahl zur Europawahlversammlung gilt § 8 Abs. (1) – (3) entsprechend. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Europawahlgesetzes.
- (3) Die bislang auf Kreisebene gewählten Delegierten bleiben so lange im Amt, bis durch einen Landesparteitag erstmals Delegierte gewählt worden sind.

§ 10 Die Kreisspitzenkonferenz

- (1) Aufgabe der Kreisspitzenkonferenz ist es, die Zusammenarbeit zwischen den Kreisverbänden und dem Landesvorstand zu fördern, diesen bei der Geschäftsführung und Arbeit zu beraten, sowie die Meinungen der Mitglieder und Kreisvorstände zu Gehör zu bringen.

- (2) Die Kreisspitzenkonferenz soll durch den Landesvorsitzenden oder den Generalsekretär bei Bedarf einberufen werden.
- (3) Sie besteht aus je zwei Mitgliedern eines jeden Kreisvorstandes (Vorsitzender + ein weiteres Vorstandsmitglied) und dem Landesvorsitzenden der Jugendorganisation (oder einem von ihm benannten Stellvertreter) bzw. deren Stellvertretern.
- (4) Jedes Mitglied der Kreisspitzenkonferenz nach Absatz 3 hat eine Stimme. Die Stimmrechtsübertragung ist zulässig.
- (5) Diejenigen Mitglieder des Landesvorstandes, die von ihren Kreisverbänden nicht als stimmberechtigte Mitglieder in die Kreisspitzenkonferenz entsendet werden sind kraft Satzung Mitglieder der Kreisspitzenkonferenz. Als solche haben sie Rede- und Antrags-recht, jedoch kein Stimmrecht.
- (6) Als Gast mit Rederecht kann der Vorsitzende oder ein von diesem benannter Stellvertreter des Landesschiedsgerichts an der Kreisspitzenkonferenz teilnehmen.
- (7) Die Kreisspitzenkonferenz gibt dem Landesvorstand Empfehlungen, die per Mehrheits-beschluss getroffen werden. Der Landesvorstand soll die Empfehlungen bei seinen Ent-scheidungen berücksichtigen, wenn sie dem Interesse der Partei dienen.

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) Änderungen der Landessatzung können nur von einem Landesparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zwei Wochen vor Beginn des Landesparteitages beim Landesvorstand eingegangen ist.

§ 12 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Es gelten die einschlägigen Bestimmungen der Bundessatzung.
- (2) Ein Verhalten, das eine Ordnungsmaßnahme nach § 7 Abs. 5 Bundessatzung (Parteiaus-schluss) erfordert, liegt insbesondere dann vor,
 - a) wenn ein Mitglied, das als Mandatsträger Teil einer AfD-Fraktion ist, aus dieser Fraktion austritt;

- b) ein Mitglied bei einer Wahl gegen einen Wahlvorschlag der AfD kandidiert, ohne dass dies vom zuständigen Vorstandsgremien zuvor ausdrücklich genehmigt wurde;
- c) ein Mitglied bei einer Vermögensprüfung anlässlich eines Antrags auf reduzierten Mitgliedsbeitrag vorsätzlich falsche Angaben macht.

§ 13 Auflösung und Verschmelzung

- (1) Die Auflösung des Landesverbandes erfolgt nur durch einen Beschluss des Bundesparteitages gemäß Bundessatzung (§ 15).
- (2) Die dem Landesverband nachgeordneten Gebietsverbände haben eine Bestimmung in ihrer Satzung aufzunehmen, wonach Beschlüsse über ihre Aufspaltung, Auflösung oder Verschmelzung zur Rechtskraft der Zustimmung eines Landesparteitages bedürfen.

§ 14 Verbindlichkeit der Landessatzung

- (1) Die Satzungen der nachgeordneten Gebietsverbände müssen mit den grundsätzlichen Regelungen dieser Satzung übereinstimmen.

§ 15 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten dieser Satzung

- (1) Sollten Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.
- (2) Der Landesverband verpflichtet sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung zügig durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlich Gewollten möglichst nahekommt.
- (3) Die Satzung tritt mit Beschluss durch den Landesparteitag am 5. April 2013 in Kraft.

gez. Martin Reichardt (Landesvorsitzender)